



2026-0.184.486-2-A

Bescheid

I. Spruch

1. Der Antenne Österreich Digital GmbH (FN 313664x) wird gemäß § 3 Abs.1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.560/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 20.03.2026, GZ 2026-0.171.496-2-A, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das genehmigte Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe ab 14 Jahren mit einem Musikprogramm im Schlager-Format und soll Schlager von den 80ern bis heute beinhalten. Neben dem Musikschwerpunkt wird auf aktuelle Nachrichten und zielgruppengerechte Inhalte mit Fokus auf musikorientierte Themen Wert gelegt. Ein weiterer Punkt sind Serviceinformationen wie z.B. regelmäßige Wetterberichte. Wochentags (montags bis freitags) werden in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr stündlich Nachrichten sowie Serviceinformationen gesendet. Der Musikanteil soll wochentags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei 80 bis 90 % liegen. Außerhalb dieser Zeiten wird fast ausschließlich Musikprogramm gesendet.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: GZ 2026-0.184.486-2-A, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.02.2026 beantragte die Antenne Österreich Digital GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „Antenne

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

Schlager“ über die ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II - Salzburg und Oberösterreich“.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zur FN 313664x eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Alleingesellschafterin der Antragstellerin ist die CAWG GmbH (FN 364777m), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der CAWG GmbH ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung (FN 355873v) mit Sitz in Wien.

Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind Dr. Hans Bodendorfer (93,33 %), Nikolaus Fellner (1,33 %) und die Alpha Eins Medien GmbH (5,33 %), eine zu FN 355347w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Dr. Christoph Leon.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.06.2025, GZ 2025-0.405.790-3-A, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2025, GZ 2025-0.847.820-2-A, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“.

Weiters ist die Antragstellerin aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.06.2025, GZ 2025-0.406.085-3-A, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co zugeordneten Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Niederösterreich und Nordburgenland“.

Weiters ist die Antragstellerin aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.12.2025, GZ 2025-0.847.721-4-A, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co zugeordneten Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Niederösterreich und Nordburgenland“.

Die CAWG GmbH ist darüber hinaus Alleingesellschafterin der Salzburg GmbH (FN 268007d).

Die Antenne Salzburg GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 15.07.2021, KOA 1.546/21-010, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 22.01.2025, KOA 1.546/25-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ für zehn Jahre ab 27.07.2021.

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.08.2022, KOA 1.411/22-011, ist sie auch Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innergebirges“ für die Dauer von zehn Jahren ab 19.12.2022.

Zudem verfügt sie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.03.2021, KOA 4.720/21-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Antenne Österreich“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren.

Weiters ist sie aufgrund es Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.09.2025, W290 2309909, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 100,3 MHz“. Gegen dieses Erkenntnis wurde Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben.

Die Antenne Salzburg GmbH ist weiters Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-021, erteilten Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Antenne Oberösterreich“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ ausschließlich für die Bundesländer Salzburg und Oberösterreich sowie Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-022, erteilten Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „HIT ANTENNE“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ im Bundesgebiet mit Ausnahme der Region Salzburg und Oberösterreich.

Die Antenne Salzburg GmbH ist darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.11.2024, GZ 2024-0.788.701, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung von digital terrestrischem Hörfunk über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.560/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“.

2.2. Programm

Die Antragstellerin plant – ähnlich wie im Versorgungsgebiet „MUX II - Niederösterreich und Nordburgenland“ – ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe für die Zielgruppe ab 14 Jahren mit einem Musikprogramm im Schlager-Format und soll Schlager von den 80ern bis heute beinhalten. Neben dem Musikschwerpunkt wird auf aktuelle Nachrichten und zielgruppengerechte Inhalte mit Fokus auf musikorienteerte Themen Wert gelegt. Lediglich die Werbung soll sich im gegenständlichen Versorgungsgebiet im Vergleich zu jenem Programm im Versorgungsgebiet „MUX II - Niederösterreich und Nordburgenland“ unterscheiden.

Ein weiterer Punkt sind Serviceinformationen wie z.B. regelmäßige Wetterberichte. Wochentags (montags bis freitags) werden in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr stündlich Nachrichten sowie Serviceinformationen gesendet.

Das Programm soll sich laut Angaben der Antragstellerin sowohl von den Programmen der Österreichischen Rundfunks, also auch von den Programmen der anderen privaten Mitbewerber

unterscheiden. Dies wird durch die Zusammenstellung der Playlist im Schlager-Format, als auch durch die Auswahl und Präsentation der Inhalte erreicht.

Die Weltnachrichten werden vom Nachrichtenteam der Antenne Salzburg GmbH produziert. Sie sind daher in den analogen Versorgungsgebieten in Salzburg und Tirol und auf den digitalen DAB+ Programmen ident. Die tägliche Playlist für das gegenständliche Versorgungsgebiet wird im Schlager-Format erstellt. Es besteht aus einer ausgewogenen Mischung aus Schlager-„Klassikern“ aus den 80ern, den 90ern, den 2000ern und aktuellen Schlager-Hits.

Der Musikanteil soll wochentags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei 80 bis 90 % liegen. Auf den Wortanteil (Nachrichten, Beiträge, Moderation, Werbung, Jingles, Teaser) sollen in dieser Zeit rund 10 bis 20 % entfallen. Außerhalb der genannten Zeiten wird fast ausschließlich Musikprogramm gesendet. Sollte es die positive wirtschaftliche Entwicklung erlauben, plant die Antragstellerin die Berichterstattung auszubauen.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die Antragstellerin setzt für Produktion und Gestaltung des digitalen Programms folgende personelle Ressourcen ein:

Sie kann zunächst auf das Führungsteam ihrer Schwestergesellschaft, der Antenne Salzburg GmbH, als externes Beratungs- und Coachingteam zurückgreifen, das auch für die Veranstaltung der Hörfunkprogramme der Antenne Salzburg GmbH verantwortlich ist. Dieses Führungsteam setzt sich aus Personen zusammen, die auf ihre langjährige Berufserfahrung im Bereich Privatradios bzw. auf ihre Verkaufserfahrung im Medienbereich zurückgreifen können.

Redaktionell, personell und wirtschaftlich stehen zur Verfügung: Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin der Antragstellerin), Andreas Strasser (Verkaufsleiter) und Christian Katzer (Programmleitung).

Sylvia Buchhammer ist Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH. Als solche ist sie aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit mit sämtlichen Aspekten, die für die wirtschaftliche Führung eines privaten Rundfunkunternehmens notwendig sind, vertraut.

Andreas Strasser ist seit 2015 für die Antenne Salzburg GmbH als Verkaufsleiter tätig. Er war zuvor als Verkaufs- und Marketingleiter für die „Welle 1 Salzburg“ tätig und leitete jahrelang eine eigene Werbeagentur. Er kann eine langjährige Verkaufserfahrung vorweisen.

Christian Katzer ist seit mehr als 20 Jahren bei der Antenne Salzburg GmbH tätig und begann seine berufliche Laufbahn als Beitragsredakteur. Seine Tätigkeit bei „Antenne Salzburg“ umfasste Redaktion, Moderation und Produktion.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin darauf, dass durch die Positionierung des Programms „Antenne Schlager“ als „Programm für echte Schlagerfans“ sowie unter Heranziehung „günstiger Preise“ für Werbeschaltungen sie davon ausgeht, dass sich das geplante Hörfunkprogramm sowohl bei den Hörern als auch bei den Werbetreibenden etablieren wird. Durch gemeinsame Infrastruktur und Administration der Programm der Antragstellerin und

ihrer Schwestergesellschaft Antenne Salzburg GmbH können in allen Belangen Synergien genutzt werden.

Die Antragstellerin wird für das gegenständlich beantragte digital Programm mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS Radio Marketing Service GmbH (RMS) kooperieren und diesem die nationalen Werbezeitenvermarktung übertragen. Den Verkauf von klassischer Werbung und Patronanzen für das gegenständliche Programm wird das Verkaufsteam, welches auch für das terrestrisch analoge Programm „Antenne Salzburg“ zuständig ist, übernehmen.

Unter Zugrundlegung der veranschlagten Investitionskosten und der laufenden Kosten für das gegenständliche Programm wird es möglich sein, im zweiten Jahr ein positives Ergebnis zu erreichen. Hierzu legte die Antragstellerin einen entsprechenden Businessplan vor. Die Anlaufkosten werden von der Muttergesellschaft bzw. allenfalls der Schwestergesellschaft Antenne Salzburg GmbH gedeckt.

Ein Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellung zu den insgesamt auf der Multiplex-Plattform „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“ zur Verfügung stehenden CU's beruht auf dem zitierten Bescheid, mit dem die Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb der Multiplex-Plattform erteilt wurde.

4. Rechtliche Beurteilung

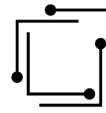
4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung



§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

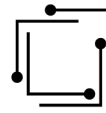
(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
- 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*

[...]

b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]



(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

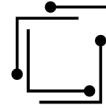
„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) *Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“



§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) *Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite*

oder

- 2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme*

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische

Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Wie in den Feststellungen erwähnt, liegen zumindest bis in die vierte Ebene keine Beteiligungen von Fremden iSd § 7 Abs 2 PrR-G vor. Der Regelung des § 7 Abs. 2 iVm Abs. 3 PrR-G wird somit entsprochen.

Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G liegen nicht vor.

Die Antragstellerin ist Inhaberin dreier Zulassungen zur Veranstaltung von digitalen Hörfunkprogrammen, wovon zwei über die Multiplex Plattform „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“ und eine über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ verbreitet werden.

Die Antenne Salzburg GmbH versorgt den Raum Salzburg sowie den Raum „Innsbruck und Teile des Inntals“ mit jeweils einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm. Darüber hinaus ist sie Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem Hörfunk in Wien.

Weiters ist die Antenne Salzburg GmbH Inhaberin einer bundesweites digitalen Programmzulassung auf „MUX I“ und zweier Zulassungen über „MUX III“, wobei sich die Zulassungen über „MUX III“ nicht überschneiden, da sich diese auf unterschiedliche Übertragungskapazitäten der regionalisierten Multiplex-Plattform beziehen. Weiters ist sie Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk über die Multiplex-Plattform „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“.

Die Schranke, dass nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen, wird nicht überschritten.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Mit dem vorgelegten Konzept konnte die Antragstellerin glaubhaft darstellen, dass sie das bewilligte Programm über die Zulassungsdauer herstellen kann. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann und die Antragstellerin bestehende Rundfunkveranstalterin ist. Weiters ist festzuhalten, dass die Antragstellerin als Programmveranstalter aufgrund der Kriterien nach Beilage ./I des Multiplex-Zulassungsbescheides ausgewählt wurde und eine verbindliche Vereinbarung zur Verbreitung des Programms abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat auch der Multiplex-Betreiber die grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms der Antragstellerin

beurteilt. In Rahmen dieser Beurteilung kommt – neben den programmlichen Aspekten – gerade der finanziellen Ausstattung des Programmveranstalters eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.184.486-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20.03.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)